

Bezirkshauptmannschaft Waidhofen a.d.Thaya

1460/1 Zahl IX-N-8/24-1978

23.Jänner 1978

Betrifft

Lindenallee in Waidhofen a.d.Thaya auf der Thayastraße, Parzelle Nr.1260/1, Parzelle-Nr.1464, Katastralgemeinde Waidhofen a.d.Th., Erklärung zum Naturdenkmal

An das
Land Niederösterreich
zu Händen des Herrn Landeshauptmannes
Herrengasse 11 - 13
1014 Wien

B E S C H E I D

S p r u c h

Die Bezirkshauptmannschaft Waidhofen a.d.Thaya erklärt gemäß § 9 Abs.1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBL. 5500-O, die auf den dem Land NÖ gehörigen Parzellen-Nr. 1460/1 und 1464, Katastralgemeinde Waidhofen a.d.Thaya, befindlichen 57 Linden (überwiegend Sommerlinden) und 16 Eschen, insgesamt 73 Bäume, zum Naturdenkmal.

B e g r ü n d u n g

Gemäß § 9 Abs.1 des NÖ Naturschutzgesetzes kann die Bezirksverwaltungsbehörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Die Lindenallee auf der Thayastraße und auf der Verbindungsstraße Thayastraße zur Heidenreichsteinerstraße war bisher zum geschützten Landschaftsteil erklärt. Da es seit Inkrafttreten des Naturschutzgesetzes, LGBL. 5500-O, den Typus des geschützten Landschaftsteiles nicht mehr gibt, wurde die Erklärung dieser Allee zum Naturdenkmal angeregt.

Die Bezirkshauptmannschaft Waidhofen a.d.Thaya hat hinsichtlich der Lindenallee auf der Thayastraße und auf der Verbindungsstraße Thayastraße zur Heidenreichsteinerstraße ein Verfahren zwecks Erklärung zum Naturdenkmal eingeleitet und ein Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutz eingeholt.

Der Naturschutzsachverständige hat in seinem Gutachten, das den Parteien zur Kenntnis gebracht wurde, unter anderem festgestellt, daß die gesamte Allee in ihrer ganzen Ausdehnung ein wesentlich gestaltendes Element des Landschaftsbildes darstellt und daher erhaltenswert ist.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist die binnen zwei Wochen vom Zustellungstage an gerechnet bei der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen a.d. Thaya schriftlich oder telegrafisch einzubringende Berufung zulässig.

Eine allfällige Berufung hätte gemäß § 63 Abs. 3 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 den angefochtenen Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Ergeht zur Kenntnis an:

- 1) das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung B/2-C, 1014 Wien, Herrengasse 11 - 13
- 2) das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung B/2-B, 1014 Wien, Herrengasse 11 - 13
- 3) die NÖ Landes-Straßenbauabteilung 8, 3830 Waidhofen a.d.Th., Heidenreichsteinerstraße 42
- 4) die Stadtgemeinde Waidhofen a.d.Thaya zu Händen des Herrn Bürgermeisters, 3830 Waidhofen a.d.Thaya



Der Bezirkshauptmann
Dr. Steininger

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Bezug

Dieser Bescheid ist rechtskräftig.
Waidhofen an der Thaya

am 11. April 1978

Für den Bezirkshauptmann

(Dr. Forsthuber)



Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya
3830 Waidhofen an der Thaya, Aignerstraße 1
Parteienverkehr Mo. - Do. 8 - 12 Uhr, Do. 13 - 16 Uhr
Sprechtag der Abteilungsleiter: Dienstag von 8 - 12 Uhr
Sprechtag des Amtsarztes: Dienstag und Donnerstag von 8 - 12 Uhr
Telefax-Nr. 02842/501-300 (Mo. - Fr. von 7.30 Uhr - 15.30 Uhr)
DVR. 0058483

Bezug	Bearbeiter	02842/501	Datum
9-N-856	Mag. Neumeister DW	225	7. Jänner 1999

Betrifft
Naturdenkmal Straßenallee (Lindenallee) in der KG Waidhofen an
der Thaya, Einlageblatt 51; Feststellung des Bestandes

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya stellt fest,
daß das gegenständliche Naturdenkmal Straßenallee (Lindenallee)
im Bereich der Grundstücke Nr. 1464/1, 1464/2 und 1460/1, alle KG
Waidhofen an der Thaya, insgesamt aus 95 Bäumen besteht.

Auf den Straßengrundstück Nr. 1464/1 stocken: 13 Linden alt
13 Linden nachge-
pflanzt
11 Eschen alt
1 Esche nachge-
pflanzt

insgesamt: 38 Bäume

Auf dem Straßengrundstück Nr. 1464/2 stocken: 7 Linden alt
2 Linden nachge-
pflanzt

insgesamt: 9 Bäume

Auf dem Straßengrundstück Nr. 1460/1 stocken: 29 Linden alt
8 Linden nachge-
pflanzt
8 Eschen alt
2 Bergahorn nach-
gepflanzt
1 Birke

insgesamt: 48 Bäume

Die Standorte der einzelnen Bäume sind aus der beiliegenden, einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides bildenden Katasterkarte, Maßstab 1:2000, ersichtlich.

Rechtsgrundlagen

§ 56 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 i.V.m.
§ 9 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-5

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya vom 23. Jänner 1978, IX-N-8/24-1978, wurden die auf den Grundstücken Nr. 1460/1 und 1464 (in späterer Folge Teilung des Grundstückes 1464 in 1464/1 und 1464/2), KG Waidhofen an der Thaya, Öffentliches Gut, befindlichen 57 Linden (überwiegend Sommerlinden) und 16 Eschen zum Naturdenkmal erklärt.

Da in den letzten Jahren Änderungen sowohl in den Eigentumsverhältnissen der Straßengrundstücke als auch im Baumbestand (letzteres bedingt durch Fällungen und Nachpflanzungen) eingetreten sind, erscheint es zweckmäßig, das Naturdenkmal neu zu beschreiben bzw. abzugrenzen und den aktuellen Istbestand auch bescheidmäßig festzustellen.

Die Erlassung dieses Feststellungsbescheides ist im öffentlichen Interesse gelegen, da sie zur Erhöhung der Rechtssicherheit führt, und somit auch im Lichte der Judikatur des Verwaltungs- und Verfassungsgerichtshofes zulässig.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch oder mit Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya eingebracht werden,

- diesen Bescheid bezeichnen (Bitte das Bescheidkennzeichen angeben),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 180,--.

Ergeht an

1. die Stadtgemeinde 3830 Waidhofen an der Thaya,
z.H. Herrn Bürgermeister
2. die NÖ Umweltanwaltsschaft, 3109 St. Pölten,
zu Zl. NÖ UA-161812/001

Ergeht zur Kenntnis an

3. die Abteilung 14 im Hause

Für den Bezirkshauptmann
Mag. L a m p e i t l

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Höfler

Dieser Bescheid ist rechtswirksam
Waidhofen an der Thaya
am 01. FEB. 1939

Für den Bezirkshauptmann
Höfler

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT WAIDHOFEN/THAYA

Postanschrift: 3830 Waidhofen/Thaya, Aignerstraße 1

1



Bezirkshauptmannschaft Waidhofen/Thaya, 3830

An die
Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya
Hauptplatz 1
3830 Waidhofen an der Thaya

WTW3-N-0410/002

Beilagen

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: umwelt.bhwt@noel.gv.at
Fax 02842/9025-40281 Internet: <http://www.noel.gv.at/bh>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0058483

Bezug

Bearbeiter
Pörtl Gabriela

02842 9025

Durchwahl

40285

Datum

19.09.2012

Betrifft

Stadtgemeinde Waidhofen/Thaya; Naturdenkmal "Lindenallee" auf den Grundstücken Nr. 1460/1 und 1464, KG Waidhofen an der Thaya, Einlageblatt 51;

- I) **Widerruf** der Erklärung zum Naturdenkmal gemäß § 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 für 2 Bäume
- II) Erteilung einer **Ausnahmegenehmigung** im Sinne von § 12 Abs. 4 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 für 7 Bäume

Bescheid

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya vom 23. Jänner 1978, IX-N-8/24-1978, wurde die Lindenallee auf den Grundstücken Nr. 1460/1 und 1464, KG Waidhofen an der Thaya zum Naturdenkmal erklärt.

Die Eintragung in das Naturdenkmalbuch des Verwaltungsbezirkes Waidhofen an der Thaya ist unter dem Einlageblatt 51 erfolgt.

Hiezu ergeht folgender

Spruch

- I) **Widerruf** der Erklärung zum Naturdenkmal gemäß § 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000

Die Erklärungen zum Naturdenkmal der Linden Nr. 147496 und 147520 werden widerrufen.

II) Ausnahmegenehmigung

Die Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya gestattet die Schlägerung der Bäume Nr. 280403, 280406, 280418, 147492, 147476, 147498 und 147499 unter Einhaltung folgender Auflagen:

1. Ersatzpflanzung jeweils eines Solitärbaumes (Linde) nach vorherigem Materialaustausch.
2. Die Durchführung der Schlägerungsmaßnahmen ist nach deren Abschluss, spätestens jedoch nach erfolgter Ersatzpflanzungen unter Bekanntgabe der **Neunummerierung** der Bäume der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya bekannt zu geben.

Rechtsgrundlagen

§§ 12 Abs. 4 sowie Abs. 8 und 24 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000, LGBl. 5500 i.d.g.F.

Begründung

Mit Schreiben vom 17. August 2012 teilte die Stadtgemeinde Waidhofen/Thaya mit, dass bei neun Bäumen schwere Mängel festgestellt wurden, die eine Gefährdung von Personen und Sachen darstellen. Weiters haben die Sturmereignisse am 28. Juni und am 6. August 2012 teilweise erhebliche Schäden verursacht.

Aufgrund dieses Schreibens wurde die fachliche Stellungnahme des naturschutzfachlichen Amtssachverständigen eingeholt. Dieses Gutachten wurde den Parteien mit Schreiben vom 4. September 2012 nachweislich zur Kenntnis gebracht, weshalb auf die Wiederholung verzichtet wird.

Die NÖ Umweltanwaltschaft teilte mit Schreiben vom 11. September 2012 mit, dass in Anbetracht des vorgelegten naturschutzfachlichen Gutachtens gegen die Erteilung der beabsichtigten Ausnahmegewilligung bei gleichzeitiger Vorschreibung von Ersatzpflanzungen mit Solitärbäumen der Baumart Linde kein Einwand erhoben wird. Gegen den Widerruf der Naturdenkmalerklärung der Bäume Nr. 147496 und 147520 wird aus den im naturschutzfachlichen Gutachten angeführten Gründen ebenfalls kein Einwand erhoben.

zu I) Widerruf:

Gemäß § 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 ist die Erklärung zum Naturdenkmal – unter anderem – zu widerrufen, wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Da die gegenständlichen Bäume praktisch abgestorben sind und entweder in exponierter oder verkehrstechnisch ungünstiger Lage situiert sind, war ihre Erklärung zum Naturdenkmal aufgrund der bestehenden Sach- und Rechtslage zu widerrufen.

zu II) Ausnahmegenehmigung:

Das Gutachten des Sachverständigen für Naturschutz lautet in seiner Kernaussage dahingehend, dass die 7 angeführten Bäume in ihrer Vitalität soweit beeinträchtigt sind, dass die Gefahr des Umbrechens besteht.

Durch die Vorschreibung der Ersatzpflanzungen wird der Bestand des gegenständlichen Naturdenkmals langfristig gesichert.

Aufgrund der bestehenden Sach- und Rechtslage sowie der obigen Ausführungen und in Entsprechung des Antrages war somit spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

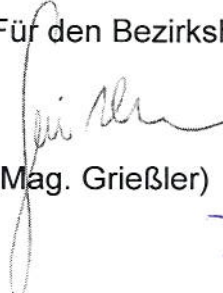
Die Gebühr für die Berufung beträgt € 14,30

Ergeht weiters an

Ergeht an:

1. die Umweltschutzkanzlei des Landes Niederösterreich, 3109 St. Pölten (zur Zahl: NÖ UA-161812/001)

Für den Bezirkshauptmann



(Mag. Griesler)

Dieser Bescheid
ist rechtskräftig
19. Nov. 2012
Pöchl

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT WAIDHOFEN AN DER THAYA
Fachgebiet Umweltrecht
3830 Waidhofen an der Thaya, Aignerstraße 1



Bezirkshauptmannschaft Waidhofen/Thaya, 3830

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya
z. H. des Bürgermeisters
Hauptplatz 1
3830 Waidhofen an der Thaya

WTW3-N-0410/005
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: umwelt.bhwt@noel.gv.at
Fax 02842/9025-40281 Internet: <http://www.noel.gv.at/bh>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0058483

Bezug	Bearbeiterin	02842 9025	Durchwahl	Datum
	Strohmayer Claudia	40286		01.07.2014

Betrifft

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya; Naturdenkmal "Lindenallee", Einlageblatt Nr. 51, KG Waidhofen an der Thaya, Widerruf der Erklärung zum Naturdenkmal gemäß § 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 - **Baum Nr. 147465** auf dem GSN 1460/1

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Waidhofen/Thaya widerruft die Erklärung zum Naturdenkmal des für den auf dem Grundstück Nr. 1460/1, KG Waidhofen an der Thaya, stockenden Baumes Nr. **147465** der oben angeführten, unter Naturdenkmalschutz stehenden Lindenallee.

Rechtsgrundlagen

§§ 12 Abs. 8 und 24 NÖ Naturschutzgesetz 2000 – NÖ NSchG, LGBl. 5500

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen/Thaya vom 23. Jänner 1978, Zahl IX-N-8/24-1978, wurde die Lindenallee auf den Grundstücken Nr. 1460/1, 1464/1 und 1464/2, KG Waidhofen an der Thaya zum Naturdenkmal erklärt.

Mit Schreiben vom 6. Mai 2014 ersuchte die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya um Widerruf der Erklärung zum Naturdenkmal im Sinne von § 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 für den Baum Nr. **147465**.

Aufgrund dieses Schreibens hat der Amtssachverständige für Naturschutz nach Durchführung eines Lokalaugenscheines in seiner gutachtlichen Stellungnahme vom 15. Mai 2014 unter anderem festgestellt, dass der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen und Sachen darstellt.

Dieses Gutachten wurde den Verfahrensparteien im Rahmen des Parteiengehörs vom 20. Mai 2014 zur Kenntnis gebracht, weshalb auf eine Wiederholung des Inhalts verzichtet wird. Es erfolgten keine Stellungnahmen.

Rechtlich wird Folgendes ausgeführt:

Gemäß § 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 ist die Erklärung zum Naturdenkmal u.a. dann zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt.

Aufgrund standraumtechnischer Gründe ist eine Nachpflanzung des Baumes nicht zielführend, weshalb für den Baum Nr. 147465 die Naturdenkmaleigenschaft aufgehoben wurde.

Da der Baum aufgrund seines Gesundheitszustandes eine zu geringe Restwandstärke aufweist und somit die Bruchsicherheit nicht mehr gegeben ist, stellt er eine Gefährdung für Personen und Sachen dar, weshalb auf Grund der zwingenden Gesetzesbestimmung des § 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 spruchgemäß zu entscheiden war.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

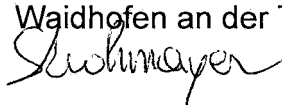
Die Gebühr für die Beschwerde beträgt € 14,30.

Ergeht an:

1. NÖ Umweltanwaltschaft, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten

Der Bezirkshauptmann
Mag. K e m e t m ü l l e r

Dieser Bescheid ist in
Rechtskraft erwachsen.
Waidhofen an der Thaya, 12.8.2014



Bezirkshauptmannschaft Waidhofen a.d.Thaya

1460/1 Zahl IX-N-8/24-1978

23.Jänner 1978

Betrifft

Lindenallee in Waidhofen a.d.Thaya auf der Thayastraße, Parzelle Nr.1260/1, Parzelle-Nr.1464, Katastralgemeinde Waidhofen a.d.Th., Erklärung zum Naturdenkmal

An das
Land Niederösterreich
zu Händen des Herrn Landeshauptmannes
Herrengasse 11 - 13
1014 Wien

B E S C H E I D

S p r u c h

Die Bezirkshauptmannschaft Waidhofen a.d.Thaya erklärt gemäß § 9 Abs.1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBL. 5500-O, die auf den dem Land NÖ gehörigen Parzellen-Nr. 1460/1 und 1464, Katastralgemeinde Waidhofen a.d.Thaya, befindlichen 57 Linden (überwiegend Sommerlinden) und 16 Eschen, insgesamt 73 Bäume, zum Naturdenkmal.

B e g r ü n d u n g

Gemäß § 9 Abs.1 des NÖ Naturschutzgesetzes kann die Bezirksverwaltungsbehörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Die Lindenallee auf der Thayastraße und auf der Verbindungsstraße Thayastraße zur Heidenreichsteinerstraße war bisher zum geschützten Landschaftsteil erklärt. Da es seit Inkrafttreten des Naturschutzgesetzes, LGBL. 5500-O, den Typus des geschützten Landschaftsteiles nicht mehr gibt, wurde die Erklärung dieser Allee zum Naturdenkmal angeregt.

Die Bezirkshauptmannschaft Waidhofen a.d.Thaya hat hinsichtlich der Lindenallee auf der Thayastraße und auf der Verbindungsstraße Thayastraße zur Heidenreichsteinerstraße ein Verfahren zwecks Erklärung zum Naturdenkmal eingeleitet und ein Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutz eingeholt.

Der Naturschutzsachverständige hat in seinem Gutachten, das den Parteien zur Kenntnis gebracht wurde, unter anderem festgestellt, daß die gesamte Allee in ihrer ganzen Ausdehnung ein wesentlich gestaltendes Element des Landschaftsbildes darstellt und daher erhaltenswert ist.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist die binnen zwei Wochen vom Zustellungstage an gerechnet bei der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen a.d. Thaya schriftlich oder telegrafisch einzubringende Berufung zulässig.

Eine allfällige Berufung hätte gemäß § 63 Abs. 3 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 den angefochtenen Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Ergeht zur Kenntnis an:

- 1) das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung B/2-C, 1014 Wien, Herrengasse 11 - 13
- 2) das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung B/2-B, 1014 Wien, Herrengasse 11 - 13
- 3) die NÖ Landes-Straßenbauabteilung 8, 3830 Waidhofen a.d.Th., Heidenreichsteinerstraße 42
- 4) die Stadtgemeinde Waidhofen a.d.Thaya zu Händen des Herrn Bürgermeisters, 3830 Waidhofen a.d.Thaya



Der Bezirkshauptmann
Dr. Steininger

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Handwritten signature

Dieser Bescheid ist rechtskräftig.
Waidhofen an der Thaya

am 11. April 1978

Für den Bezirkshauptmann

(Dr. Forsthuber)



Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya
3830 Waidhofen an der Thaya, Aignerstraße 1
Parteienverkehr Mo. - Do. 8 - 12 Uhr, Do. 13 - 16 Uhr
Sprechtag der Abteilungsleiter: Dienstag von 8 - 12 Uhr
Sprechtag des Amtsarztes: Dienstag und Donnerstag von 8 - 12 Uhr
Telefax-Nr. 02842/501-300 (Mo. - Fr. von 7.30 Uhr - 15.30 Uhr)
DVR. 0058483

Bezug	Bearbeiter	02842/501	Datum
9-N-856	Mag. Neumeister DW	225	7. Jänner 1999

Betrifft
Naturdenkmal Straßenallee (Lindenallee) in der KG Waidhofen an
der Thaya, Einlageblatt 51; Feststellung des Bestandes

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya stellt fest,
daß das gegenständliche Naturdenkmal Straßenallee (Lindenallee)
im Bereich der Grundstücke Nr. 1464/1, 1464/2 und 1460/1, alle KG
Waidhofen an der Thaya, insgesamt aus 95 Bäumen besteht.

Auf den Straßengrundstück Nr. 1464/1 stocken: 13 Linden alt
13 Linden nachge-
pflanzt
11 Eschen alt
1 Esche nachge-
pflanzt

insgesamt: 38 Bäume

Auf dem Straßengrundstück Nr. 1464/2 stocken: 7 Linden alt
2 Linden nachge-
pflanzt

insgesamt: 9 Bäume

Auf dem Straßengrundstück Nr. 1460/1 stocken: 29 Linden alt
8 Linden nachge-
pflanzt
8 Eschen alt
2 Bergahorn nach-
gepflanzt
1 Birke

insgesamt: 48 Bäume

Die Standorte der einzelnen Bäume sind aus der beiliegenden, einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides bildenden Katasterkarte, Maßstab 1:2000, ersichtlich.

Rechtsgrundlagen

§ 56 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 i.V.m.
§ 9 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-5

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya vom 23. Jänner 1978, IX-N-8/24-1978, wurden die auf den Grundstücken Nr. 1460/1 und 1464 (in späterer Folge Teilung des Grundstückes 1464 in 1464/1 und 1464/2), KG Waidhofen an der Thaya, Öffentliches Gut, befindlichen 57 Linden (überwiegend Sommerlinden) und 16 Eschen zum Naturdenkmal erklärt.

Da in den letzten Jahren Änderungen sowohl in den Eigentumsverhältnissen der Straßengrundstücke als auch im Baumbestand (letzteres bedingt durch Fällungen und Nachpflanzungen) eingetreten sind, erscheint es zweckmäßig, das Naturdenkmal neu zu beschreiben bzw. abzugrenzen und den aktuellen Istbestand auch bescheidmäßig festzustellen.

Die Erlassung dieses Feststellungsbescheides ist im öffentlichen Interesse gelegen, da sie zur Erhöhung der Rechtssicherheit führt, und somit auch im Lichte der Judikatur des Verwaltungs- und Verfassungsgerichtshofes zulässig.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch oder mit Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya eingebracht werden,

- diesen Bescheid bezeichnen (Bitte das Bescheidkennzeichen angeben),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 180,--.

Ergeht an

1. die Stadtgemeinde 3830 Waidhofen an der Thaya,
z.H. Herrn Bürgermeister
2. die NÖ Umweltanwaltsschaft, 3109 St. Pölten,
zu Zl. NÖ UA-161812/001

Ergeht zur Kenntnis an

3. die Abteilung 14 im Hause

Für den Bezirkshauptmann
Mag. L a m p e i t l

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Höfler

Dieser Bescheid ist rechtswirksam
Waidhofen an der Thaya
am 01. FEB. 1939

Für den Bezirkshauptmann
Höfler

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT WAIDHOFEN/THAYA

Postanschrift: 3830 Waidhofen/Thaya, Aignerstraße 1

1



Bezirkshauptmannschaft Waidhofen/Thaya, 3830

An die
Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya
Hauptplatz 1
3830 Waidhofen an der Thaya

WTW3-N-0410/002

Beilagen

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: umwelt.bhwt@noel.gv.at
Fax 02842/9025-40281 Internet: <http://www.noel.gv.at/bh>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0058483

Bezug	Bearbeiter	02842 9025	Datum
	Pörtl Gabriela	Durchwahl 40285	19.09.2012

Betrifft

Stadtgemeinde Waidhofen/Thaya; Naturdenkmal "Lindenallee" auf den Grundstücken Nr. 1460/1 und 1464, KG Waidhofen an der Thaya, Einlageblatt 51;

- I) **Widerruf** der Erklärung zum Naturdenkmal gemäß § 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 für 2 Bäume
- II) Erteilung einer **Ausnahmegenehmigung** im Sinne von § 12 Abs. 4 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 für 7 Bäume

Bescheid

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya vom 23. Jänner 1978, IX-N-8/24-1978, wurde die Lindenallee auf den Grundstücken Nr. 1460/1 und 1464, KG Waidhofen an der Thaya zum Naturdenkmal erklärt.

Die Eintragung in das Naturdenkmalbuch des Verwaltungsbezirkes Waidhofen an der Thaya ist unter dem Einlageblatt 51 erfolgt.

Hiezu ergeht folgender

Spruch

- I) **Widerruf** der Erklärung zum Naturdenkmal gemäß § 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000

Die Erklärungen zum Naturdenkmal der Linden Nr. 147496 und 147520 werden widerrufen.

II) Ausnahmegenehmigung

Die Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya gestattet die Schlägerung der Bäume Nr. 280403, 280406, 280418, 147492, 147476, 147498 und 147499 unter Einhaltung folgender Auflagen:

1. Ersatzpflanzung jeweils eines Solitärbaumes (Linde) nach vorherigem Materialaustausch.
2. Die Durchführung der Schlägerungsmaßnahmen ist nach deren Abschluss, spätestens jedoch nach erfolgter Ersatzpflanzungen unter Bekanntgabe der **Neunummerierung** der Bäume der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya bekannt zu geben.

Rechtsgrundlagen

§§ 12 Abs. 4 sowie Abs. 8 und 24 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000, LGBl. 5500 i.d.g.F.

Begründung

Mit Schreiben vom 17. August 2012 teilte die Stadtgemeinde Waidhofen/Thaya mit, dass bei neun Bäumen schwere Mängel festgestellt wurden, die eine Gefährdung von Personen und Sachen darstellen. Weiters haben die Sturmereignisse am 28. Juni und am 6. August 2012 teilweise erhebliche Schäden verursacht.

Aufgrund dieses Schreibens wurde die fachliche Stellungnahme des naturschutzfachlichen Amtssachverständigen eingeholt. Dieses Gutachten wurde den Parteien mit Schreiben vom 4. September 2012 nachweislich zur Kenntnis gebracht, weshalb auf die Wiederholung verzichtet wird.

Die NÖ Umweltanwaltschaft teilte mit Schreiben vom 11. September 2012 mit, dass in Anbetracht des vorgelegten naturschutzfachlichen Gutachtens gegen die Erteilung der beabsichtigten Ausnahmegewilligung bei gleichzeitiger Vorschreibung von Ersatzpflanzungen mit Solitärbäumen der Baumart Linde kein Einwand erhoben wird. Gegen den Widerruf der Naturdenkmalerklärung der Bäume Nr. 147496 und 147520 wird aus den im naturschutzfachlichen Gutachten angeführten Gründen ebenfalls kein Einwand erhoben.

zu I) Widerruf:

Gemäß § 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 ist die Erklärung zum Naturdenkmal – unter anderem – zu widerrufen, wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Da die gegenständlichen Bäume praktisch abgestorben sind und entweder in exponierter oder verkehrstechnisch ungünstiger Lage situiert sind, war ihre Erklärung zum Naturdenkmal aufgrund der bestehenden Sach- und Rechtslage zu widerrufen.

zu II) Ausnahmegenehmigung:

Das Gutachten des Sachverständigen für Naturschutz lautet in seiner Kernaussage dahingehend, dass die 7 angeführten Bäume in ihrer Vitalität soweit beeinträchtigt sind, dass die Gefahr des Umbrechens besteht.

Durch die Vorschreibung der Ersatzpflanzungen wird der Bestand des gegenständlichen Naturdenkmals langfristig gesichert.

Aufgrund der bestehenden Sach- und Rechtslage sowie der obigen Ausführungen und in Entsprechung des Antrages war somit spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

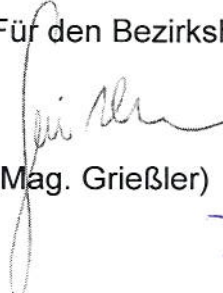
Die Gebühr für die Berufung beträgt € 14,30

Ergeht weiters an

Ergeht an:

1. die Umweltschutzanwaltschaft des Landes Niederösterreich, 3109 St. Pölten (zur Zahl: NÖ UA-161812/001)

Für den Bezirkshauptmann



(Mag. Griesler)

Dieser Bescheid
ist rechtskräftig
19. Nov. 2012
Pöchl

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT WAIDHOFEN AN DER THAYA
Fachgebiet Umweltrecht
3830 Waidhofen an der Thaya, Aignerstraße 1



Bezirkshauptmannschaft Waidhofen/Thaya, 3830

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya
z. H. des Bürgermeisters
Hauptplatz 1
3830 Waidhofen an der Thaya

WTW3-N-0410/005
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: umwelt.bhwt@noel.gv.at
Fax 02842/9025-40281 Internet: <http://www.noel.gv.at/bh>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0058483

Bezug	Bearbeiterin	02842 9025	Durchwahl	Datum
-	Strohmayer Claudia	40286		01.07.2014

Betrifft

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya; Naturdenkmal "Lindenallee", Einlageblatt Nr. 51, KG Waidhofen an der Thaya, Widerruf der Erklärung zum Naturdenkmal gemäß § 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 - **Baum Nr. 147465** auf dem GSN 1460/1

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Waidhofen/Thaya widerruft die Erklärung zum Naturdenkmal des für den auf dem Grundstück Nr. 1460/1, KG Waidhofen an der Thaya, stockenden Baumes Nr. **147465** der oben angeführten, unter Naturdenkmalschutz stehenden Lindenallee.

Rechtsgrundlagen

§§ 12 Abs. 8 und 24 NÖ Naturschutzgesetz 2000 – NÖ NSchG, LGBl. 5500

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen/Thaya vom 23. Jänner 1978, Zahl IX-N-8/24-1978, wurde die Lindenallee auf den Grundstücken Nr. 1460/1, 1464/1 und 1464/2, KG Waidhofen an der Thaya zum Naturdenkmal erklärt.

Mit Schreiben vom 6. Mai 2014 ersuchte die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya um Widerruf der Erklärung zum Naturdenkmal im Sinne von § 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 für den Baum Nr. **147465**.

Aufgrund dieses Schreibens hat der Amtssachverständige für Naturschutz nach Durchführung eines Lokalaugenscheines in seiner gutachtlichen Stellungnahme vom 15. Mai 2014 unter anderem festgestellt, dass der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen und Sachen darstellt.

Dieses Gutachten wurde den Verfahrensparteien im Rahmen des Parteiengehörs vom 20. Mai 2014 zur Kenntnis gebracht, weshalb auf eine Wiederholung des Inhalts verzichtet wird. Es erfolgten keine Stellungnahmen.

Rechtlich wird Folgendes ausgeführt:

Gemäß § 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 ist die Erklärung zum Naturdenkmal u.a. dann zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt.

Aufgrund standraumtechnischer Gründe ist eine Nachpflanzung des Baumes nicht zielführend, weshalb für den Baum Nr. 147465 die Naturdenkmaleigenschaft aufgehoben wurde.

Da der Baum aufgrund seines Gesundheitszustandes eine zu geringe Restwandstärke aufweist und somit die Bruchsicherheit nicht mehr gegeben ist, stellt er eine Gefährdung für Personen und Sachen dar, weshalb auf Grund der zwingenden Gesetzesbestimmung des § 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 spruchgemäß zu entscheiden war.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

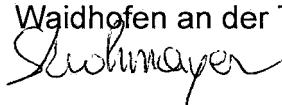
Die Gebühr für die Beschwerde beträgt € 14,30.

Ergeht an:

1. NÖ Umweltanwaltschaft, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten

Der Bezirkshauptmann
Mag. K e m e t m ü l l e r

Dieser Bescheid ist in
Rechtskraft erwachsen.
Waidhofen an der Thaya, 12.8.2014



Bezirkshauptmannschaft Waidhofen a.d.Thaya

1460/1 Zahl IX-N-8/24-1978

23.Jänner 1978

Betrifft

Lindenallee in Waidhofen a.d.Thaya auf der Thayastraße, Parzelle Nr.1260/1, Parzelle-Nr.1464, Katastralgemeinde Waidhofen a.d.Th., Erklärung zum Naturdenkmal

An das
Land Niederösterreich
zu Händen des Herrn Landeshauptmannes
Herrengasse 11 - 13
1014 Wien

B E S C H E I D

S p r u c h

Die Bezirkshauptmannschaft Waidhofen a.d.Thaya erklärt gemäß § 9 Abs.1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBL. 5500-O, die auf den dem Land NÖ gehörigen Parzellen-Nr. 1460/1 und 1464, Katastralgemeinde Waidhofen a.d.Thaya, befindlichen 57 Linden (überwiegend Sommerlinden) und 16 Eschen, insgesamt 73 Bäume, zum Naturdenkmal.

B e g r ü n d u n g

Gemäß § 9 Abs.1 des NÖ Naturschutzgesetzes kann die Bezirksverwaltungsbehörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Die Lindenallee auf der Thayastraße und auf der Verbindungsstraße Thayastraße zur Heidenreichsteinerstraße war bisher zum geschützten Landschaftsteil erklärt. Da es seit Inkrafttreten des Naturschutzgesetzes, LGBL. 5500-O, den Typus des geschützten Landschaftsteiles nicht mehr gibt, wurde die Erklärung dieser Allee zum Naturdenkmal angeregt.

Die Bezirkshauptmannschaft Waidhofen a.d.Thaya hat hinsichtlich der Lindenallee auf der Thayastraße und auf der Verbindungsstraße Thayastraße zur Heidenreichsteinerstraße ein Verfahren zwecks Erklärung zum Naturdenkmal eingeleitet und ein Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutz eingeholt.

Der Naturschutzsachverständige hat in seinem Gutachten, das den Parteien zur Kenntnis gebracht wurde, unter anderem festgestellt, daß die gesamte Allee in ihrer ganzen Ausdehnung ein wesentlich gestaltendes Element des Landschaftsbildes darstellt und daher erhaltenswert ist.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist die binnen zwei Wochen vom Zustellungstage an gerechnet bei der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen a.d. Thaya schriftlich oder telegrafisch einzubringende Berufung zulässig.

Eine allfällige Berufung hätte gemäß § 63 Abs. 3 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 den angefochtenen Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Ergeht zur Kenntnis an:

- 1) das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung B/2-C, 1014 Wien, Herrengasse 11 - 13
- 2) das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung B/2-B, 1014 Wien, Herrengasse 11 - 13
- 3) die NÖ Landes-Straßenbauabteilung 8, 3830 Waidhofen a.d.Th., Heidenreichsteinerstraße 42
- 4) die Stadtgemeinde Waidhofen a.d.Thaya zu Händen des Herrn Bürgermeisters, 3830 Waidhofen a.d.Thaya



Der Bezirkshauptmann
Dr. Steininger

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Handwritten signature

Dieser Bescheid ist rechtskräftig.
Waidhofen an der Thaya

am 11. April 1978

Für den Bezirkshauptmann

(Dr. Forsthuber)



Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya
3830 Waidhofen an der Thaya, Aignerstraße 1
Parteienverkehr Mo. - Do. 8 - 12 Uhr, Do. 13 - 16 Uhr
Sprechtag der Abteilungsleiter: Dienstag von 8 - 12 Uhr
Sprechtag des Amtsarztes: Dienstag und Donnerstag von 8 - 12 Uhr
Telefax-Nr. 02842/501-300 (Mo. - Fr. von 7.30 Uhr - 15.30 Uhr)
DVR. 0058483

Bezug	Bearbeiter	02842/501	Datum
9-N-856	Mag. Neumeister DW	225	7. Jänner 1999

Betrifft
Naturdenkmal Straßenallee (Lindenallee) in der KG Waidhofen an
der Thaya, Einlageblatt 51; Feststellung des Bestandes

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya stellt fest,
daß das gegenständliche Naturdenkmal Straßenallee (Lindenallee)
im Bereich der Grundstücke Nr. 1464/1, 1464/2 und 1460/1, alle KG
Waidhofen an der Thaya, insgesamt aus 95 Bäumen besteht.

Auf den Straßengrundstück Nr. 1464/1 stocken: 13 Linden alt
13 Linden nachge-
pflanzt
11 Eschen alt
1 Esche nachge-
pflanzt

insgesamt: 38 Bäume

Auf dem Straßengrundstück Nr. 1464/2 stocken: 7 Linden alt
2 Linden nachge-
pflanzt

insgesamt: 9 Bäume

Auf dem Straßengrundstück Nr. 1460/1 stocken: 29 Linden alt
8 Linden nachge-
pflanzt
8 Eschen alt
2 Bergahorn nach-
gepflanzt
1 Birke

insgesamt: 48 Bäume

Die Standorte der einzelnen Bäume sind aus der beiliegenden, einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides bildenden Katasterkarte, Maßstab 1:2000, ersichtlich.

Rechtsgrundlagen

§ 56 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 i.V.m.
§ 9 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-5

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya vom 23. Jänner 1978, IX-N-8/24-1978, wurden die auf den Grundstücken Nr. 1460/1 und 1464 (in späterer Folge Teilung des Grundstückes 1464 in 1464/1 und 1464/2), KG Waidhofen an der Thaya, Öffentliches Gut, befindlichen 57 Linden (überwiegend Sommerlinden) und 16 Eschen zum Naturdenkmal erklärt.

Da in den letzten Jahren Änderungen sowohl in den Eigentumsverhältnissen der Straßengrundstücke als auch im Baumbestand (letzteres bedingt durch Fällungen und Nachpflanzungen) eingetreten sind, erscheint es zweckmäßig, das Naturdenkmal neu zu beschreiben bzw. abzugrenzen und den aktuellen Istbestand auch bescheidmäßig festzustellen.

Die Erlassung dieses Feststellungsbescheides ist im öffentlichen Interesse gelegen, da sie zur Erhöhung der Rechtssicherheit führt, und somit auch im Lichte der Judikatur des Verwaltungs- und Verfassungsgerichtshofes zulässig.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch oder mit Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya eingebracht werden,

- diesen Bescheid bezeichnen (Bitte das Bescheidkennzeichen angeben),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 180,--.

Ergeht an

1. die Stadtgemeinde 3830 Waidhofen an der Thaya,
z.H. Herrn Bürgermeister
2. die NÖ Umweltanwaltsschaft, 3109 St. Pölten,
zu Zl. NÖ UA-161812/001

Ergeht zur Kenntnis an

3. die Abteilung 14 im Hause

Für den Bezirkshauptmann
Mag. L a m p e i t l

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Höfler

Dieser Bescheid ist rechtswirksam
Waidhofen an der Thaya
am 01. FEB. 1939

Für den Bezirkshauptmann
Höfler

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT WAIDHOFEN/THAYA

Postanschrift: 3830 Waidhofen/Thaya, Aignerstraße 1

1



Bezirkshauptmannschaft Waidhofen/Thaya, 3830

An die
Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya
Hauptplatz 1
3830 Waidhofen an der Thaya

WTW3-N-0410/002

Beilagen

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: umwelt.bhwt@noel.gv.at
Fax 02842/9025-40281 Internet: <http://www.noel.gv.at/bh>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0058483

Bezug

Bearbeiter
Pörtl Gabriela

02842 9025

Durchwahl

40285

Datum

19.09.2012

Betrifft

Stadtgemeinde Waidhofen/Thaya; Naturdenkmal "Lindenallee" auf den Grundstücken Nr. 1460/1 und 1464, KG Waidhofen an der Thaya, Einlageblatt 51;

- I) **Widerruf** der Erklärung zum Naturdenkmal gemäß § 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 für 2 Bäume
- II) Erteilung einer **Ausnahmegenehmigung** im Sinne von § 12 Abs. 4 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 für 7 Bäume

Bescheid

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya vom 23. Jänner 1978, IX-N-8/24-1978, wurde die Lindenallee auf den Grundstücken Nr. 1460/1 und 1464, KG Waidhofen an der Thaya zum Naturdenkmal erklärt.

Die Eintragung in das Naturdenkmalbuch des Verwaltungsbezirkes Waidhofen an der Thaya ist unter dem Einlageblatt 51 erfolgt.

Hiezu ergeht folgender

Spruch

- I) **Widerruf** der Erklärung zum Naturdenkmal gemäß § 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000

Die Erklärungen zum Naturdenkmal der Linden Nr. 147496 und 147520 werden widerrufen.

II) Ausnahmegenehmigung

Die Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya gestattet die Schlägerung der Bäume Nr. 280403, 280406, 280418, 147492, 147476, 147498 und 147499 unter Einhaltung folgender Auflagen:

1. Ersatzpflanzung jeweils eines Solitärbaumes (Linde) nach vorherigem Materialaustausch.
2. Die Durchführung der Schlägerungsmaßnahmen ist nach deren Abschluss, spätestens jedoch nach erfolgter Ersatzpflanzungen unter Bekanntgabe der **Neunummerierung** der Bäume der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya bekannt zu geben.

Rechtsgrundlagen

§§ 12 Abs. 4 sowie Abs. 8 und 24 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000, LGBl. 5500 i.d.g.F.

Begründung

Mit Schreiben vom 17. August 2012 teilte die Stadtgemeinde Waidhofen/Thaya mit, dass bei neun Bäumen schwere Mängel festgestellt wurden, die eine Gefährdung von Personen und Sachen darstellen. Weiters haben die Sturmereignisse am 28. Juni und am 6. August 2012 teilweise erhebliche Schäden verursacht.

Aufgrund dieses Schreibens wurde die fachliche Stellungnahme des naturschutzfachlichen Amtssachverständigen eingeholt. Dieses Gutachten wurde den Parteien mit Schreiben vom 4. September 2012 nachweislich zur Kenntnis gebracht, weshalb auf die Wiederholung verzichtet wird.

Die NÖ Umweltanwaltschaft teilte mit Schreiben vom 11. September 2012 mit, dass in Anbetracht des vorgelegten naturschutzfachlichen Gutachtens gegen die Erteilung der beabsichtigten Ausnahmegewilligung bei gleichzeitiger Vorschreibung von Ersatzpflanzungen mit Solitärbäumen der Baumart Linde kein Einwand erhoben wird. Gegen den Widerruf der Naturdenkmalerklärung der Bäume Nr. 147496 und 147520 wird aus den im naturschutzfachlichen Gutachten angeführten Gründen ebenfalls kein Einwand erhoben.

zu I) Widerruf:

Gemäß § 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 ist die Erklärung zum Naturdenkmal – unter anderem – zu widerrufen, wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Da die gegenständlichen Bäume praktisch abgestorben sind und entweder in exponierter oder verkehrstechnisch ungünstiger Lage situiert sind, war ihre Erklärung zum Naturdenkmal aufgrund der bestehenden Sach- und Rechtslage zu widerrufen.

zu II) Ausnahmegenehmigung:

Das Gutachten des Sachverständigen für Naturschutz lautet in seiner Kernaussage dahingehend, dass die 7 angeführten Bäume in ihrer Vitalität soweit beeinträchtigt sind, dass die Gefahr des Umbrechens besteht.

Durch die Vorschreibung der Ersatzpflanzungen wird der Bestand des gegenständlichen Naturdenkmals langfristig gesichert.

Aufgrund der bestehenden Sach- und Rechtslage sowie der obigen Ausführungen und in Entsprechung des Antrages war somit spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

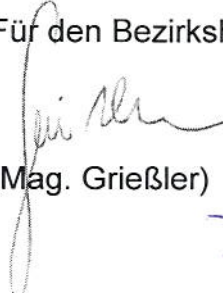
Die Gebühr für die Berufung beträgt € 14,30

Ergeht weiters an

Ergeht an:

1. die Umweltschutzkanzlei des Landes Niederösterreich, 3109 St. Pölten (zur Zahl: NÖ UA-161812/001)

Für den Bezirkshauptmann



(Mag. Griesler)

Dieser Bescheid
ist rechtskräftig
19. Nov. 2012
Pöchl

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT WAIDHOFEN AN DER THAYA
Fachgebiet Umweltrecht
3830 Waidhofen an der Thaya, Aignerstraße 1



Bezirkshauptmannschaft Waidhofen/Thaya, 3830

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya
z. H. des Bürgermeisters
Hauptplatz 1
3830 Waidhofen an der Thaya

WTW3-N-0410/005
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: umwelt.bhwt@noel.gv.at
Fax 02842/9025-40281 Internet: <http://www.noel.gv.at/bh>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0058483

Bezug	Bearbeiterin	02842 9025	Durchwahl	Datum
	Strohmayer Claudia	40286		01.07.2014

Betrifft

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya; Naturdenkmal "Lindenallee", Einlageblatt Nr. 51, KG Waidhofen an der Thaya, Widerruf der Erklärung zum Naturdenkmal gemäß § 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 - **Baum Nr. 147465** auf dem GSN 1460/1

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Waidhofen/Thaya widerruft die Erklärung zum Naturdenkmal des für den auf dem Grundstück Nr. 1460/1, KG Waidhofen an der Thaya, stockenden Baumes Nr. **147465** der oben angeführten, unter Naturdenkmalschutz stehenden Lindenallee.

Rechtsgrundlagen

§§ 12 Abs. 8 und 24 NÖ Naturschutzgesetz 2000 – NÖ NSchG, LGBl. 5500

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen/Thaya vom 23. Jänner 1978, Zahl IX-N-8/24-1978, wurde die Lindenallee auf den Grundstücken Nr. 1460/1, 1464/1 und 1464/2, KG Waidhofen an der Thaya zum Naturdenkmal erklärt.

Mit Schreiben vom 6. Mai 2014 ersuchte die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya um Widerruf der Erklärung zum Naturdenkmal im Sinne von § 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 für den Baum Nr. **147465**.

Aufgrund dieses Schreibens hat der Amtssachverständige für Naturschutz nach Durchführung eines Lokalaugenscheines in seiner gutachtlichen Stellungnahme vom 15. Mai 2014 unter anderem festgestellt, dass der Zustand des Naturdenkmals eine Gefährdung für Personen und Sachen darstellt.

Dieses Gutachten wurde den Verfahrensparteien im Rahmen des Parteiengehörs vom 20. Mai 2014 zur Kenntnis gebracht, weshalb auf eine Wiederholung des Inhalts verzichtet wird. Es erfolgten keine Stellungnahmen.

Rechtlich wird Folgendes ausgeführt:

Gemäß § 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 ist die Erklärung zum Naturdenkmal u.a. dann zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt.

Aufgrund standraumtechnischer Gründe ist eine Nachpflanzung des Baumes nicht zielführend, weshalb für den Baum Nr. 147465 die Naturdenkmaleigenschaft aufgehoben wurde.

Da der Baum aufgrund seines Gesundheitszustandes eine zu geringe Restwandstärke aufweist und somit die Bruchsicherheit nicht mehr gegeben ist, stellt er eine Gefährdung für Personen und Sachen dar, weshalb auf Grund der zwingenden Gesetzesbestimmung des § 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 spruchgemäß zu entscheiden war.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

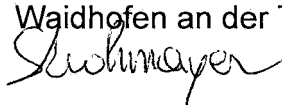
Die Gebühr für die Beschwerde beträgt € 14,30.

Ergeht an:

1. NÖ Umweltanwaltschaft, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten

Der Bezirkshauptmann
Mag. K e m e t m ü l l e r

Dieser Bescheid ist in
Rechtskraft erwachsen.
Waidhofen an der Thaya, 12.8.2014



Bezirkshauptmannschaft Waidhofen a.d.Thaya

1460/1 Zahl IX-N-8/24-1978

23.Jänner 1978

Betrifft

Lindenallee in Waidhofen a.d.Thaya auf der Thayastraße, Parzelle Nr.1260/1, Parzelle-Nr.1464, Katastralgemeinde Waidhofen a.d.Th., Erklärung zum Naturdenkmal

An das
Land Niederösterreich
zu Händen des Herrn Landeshauptmannes
Herrengasse 11 - 13
1014 Wien

B E S C H E I D

S p r u c h

Die Bezirkshauptmannschaft Waidhofen a.d.Thaya erklärt gemäß § 9 Abs.1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBL. 5500-O, die auf den dem Land NÖ gehörigen Parzellen-Nr. 1460/1 und 1464, Katastralgemeinde Waidhofen a.d.Thaya, befindlichen 57 Linden (überwiegend Sommerlinden) und 16 Eschen, insgesamt 73 Bäume, zum Naturdenkmal.

B e g r ü n d u n g

Gemäß § 9 Abs.1 des NÖ Naturschutzgesetzes kann die Bezirksverwaltungsbehörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Die Lindenallee auf der Thayastraße und auf der Verbindungsstraße Thayastraße zur Heidenreichsteinerstraße war bisher zum geschützten Landschaftsteil erklärt. Da es seit Inkrafttreten des Naturschutzgesetzes, LGBL. 5500-O, den Typus des geschützten Landschaftsteiles nicht mehr gibt, wurde die Erklärung dieser Allee zum Naturdenkmal angeregt.

Die Bezirkshauptmannschaft Waidhofen a.d.Thaya hat hinsichtlich der Lindenallee auf der Thayastraße und auf der Verbindungsstraße Thayastraße zur Heidenreichsteinerstraße ein Verfahren zwecks Erklärung zum Naturdenkmal eingeleitet und ein Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutz eingeholt.

Der Naturschutzsachverständige hat in seinem Gutachten, das den Parteien zur Kenntnis gebracht wurde, unter anderem festgestellt, daß die gesamte Allee in ihrer ganzen Ausdehnung ein wesentlich gestaltendes Element des Landschaftsbildes darstellt und daher erhaltenswert ist.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist die binnen zwei Wochen vom Zustellungstage an gerechnet bei der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen a.d. Thaya schriftlich oder telegrafisch einzubringende Berufung zulässig.

Eine allfällige Berufung hätte gemäß § 63 Abs. 3 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 den angefochtenen Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Ergeht zur Kenntnis an:

- 1) das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung B/2-C, 1014 Wien, Herrengasse 11 - 13
- 2) das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung B/2-B, 1014 Wien, Herrengasse 11 - 13
- 3) die NÖ Landes-Straßenbauabteilung 8, 3830 Waidhofen a.d.Th., Heidenreichsteinerstraße 42
- 4) die Stadtgemeinde Waidhofen a.d.Thaya zu Händen des Herrn Bürgermeisters, 3830 Waidhofen a.d.Thaya



Der Bezirkshauptmann
Dr. Steininger

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Bezug

Dieser Bescheid ist rechtskräftig.
Waidhofen an der Thaya

am 11. April 1978

Für den Bezirkshauptmann

(Dr. Forsthuber)



Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya
3830 Waidhofen an der Thaya, Aignerstraße 1
Parteienverkehr Mo. - Do. 8 - 12 Uhr, Do. 13 - 16 Uhr
Sprechtag der Abteilungsleiter: Dienstag von 8 - 12 Uhr
Sprechtag des Amtsarztes: Dienstag und Donnerstag von 8 - 12 Uhr
Telefax-Nr. 02842/501-300 (Mo. - Fr. von 7.30 Uhr - 15.30 Uhr)
DVR. 0058483

Bezug	Bearbeiter	02842/501	Datum
9-N-856	Mag. Neumeister DW	225	7. Jänner 1999

Betrifft
Naturdenkmal Straßenallee (Lindenallee) in der KG Waidhofen an
der Thaya, Einlageblatt 51; Feststellung des Bestandes

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya stellt fest,
daß das gegenständliche Naturdenkmal Straßenallee (Lindenallee)
im Bereich der Grundstücke Nr. 1464/1, 1464/2 und 1460/1, alle KG
Waidhofen an der Thaya, insgesamt aus 95 Bäumen besteht.

Auf den Straßengrundstück Nr. 1464/1 stocken: 13 Linden alt
13 Linden nachge-
pflanzt
11 Eschen alt
1 Esche nachge-
pflanzt

insgesamt: 38 Bäume

Auf dem Straßengrundstück Nr. 1464/2 stocken: 7 Linden alt
2 Linden nachge-
pflanzt

insgesamt: 9 Bäume

Auf dem Straßengrundstück Nr. 1460/1 stocken: 29 Linden alt
8 Linden nachge-
pflanzt
8 Eschen alt
2 Bergahorn nach-
gepflanzt
1 Birke

insgesamt: 48 Bäume

Die Standorte der einzelnen Bäume sind aus der beiliegenden, einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides bildenden Katasterkarte, Maßstab 1:2000, ersichtlich.

Rechtsgrundlagen

§ 56 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 i.V.m.
§ 9 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-5

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya vom 23. Jänner 1978, IX-N-8/24-1978, wurden die auf den Grundstücken Nr. 1460/1 und 1464 (in späterer Folge Teilung des Grundstückes 1464 in 1464/1 und 1464/2), KG Waidhofen an der Thaya, Öffentliches Gut, befindlichen 57 Linden (überwiegend Sommerlinden) und 16 Eschen zum Naturdenkmal erklärt.

Da in den letzten Jahren Änderungen sowohl in den Eigentumsverhältnissen der Straßengrundstücke als auch im Baumbestand (letzteres bedingt durch Fällungen und Nachpflanzungen) eingetreten sind, erscheint es zweckmäßig, das Naturdenkmal neu zu beschreiben bzw. abzugrenzen und den aktuellen Istbestand auch bescheidmäßig festzustellen.

Die Erlassung dieses Feststellungsbescheides ist im öffentlichen Interesse gelegen, da sie zur Erhöhung der Rechtssicherheit führt, und somit auch im Lichte der Judikatur des Verwaltungs- und Verfassungsgerichtshofes zulässig.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch oder mit Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya eingebracht werden,

- diesen Bescheid bezeichnen (Bitte das Bescheidkennzeichen angeben),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 180,--.

Ergeht an

1. die Stadtgemeinde 3830 Waidhofen an der Thaya,
z.H. Herrn Bürgermeister
2. die NÖ Umweltanwaltsschaft, 3109 St. Pölten,
zu Zl. NÖ UA-161812/001

Ergeht zur Kenntnis an

3. die Abteilung 14 im Hause

Für den Bezirkshauptmann
Mag. L a m p e i t l

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Höfler

Dieser Bescheid ist rechtswirksam
Waidhofen an der Thaya
am 01. FEB. 1939

Für den Bezirkshauptmann
Höfler

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT WAIDHOFEN/THAYA

Postanschrift: 3830 Waidhofen/Thaya, Aignerstraße 1

1



Bezirkshauptmannschaft Waidhofen/Thaya, 3830

An die
Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya
Hauptplatz 1
3830 Waidhofen an der Thaya

WTW3-N-0410/002

Beilagen

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: umwelt.bhwt@noel.gv.at
Fax 02842/9025-40281 Internet: <http://www.noel.gv.at/bh>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0058483

Bezug

Bearbeiter
Pörtl Gabriela

02842 9025

Durchwahl

40285

Datum

19.09.2012

Betrifft

Stadtgemeinde Waidhofen/Thaya; Naturdenkmal "Lindenallee" auf den Grundstücken Nr. 1460/1 und 1464, KG Waidhofen an der Thaya, Einlageblatt 51;

- I) **Widerruf** der Erklärung zum Naturdenkmal gemäß § 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 für 2 Bäume
- II) Erteilung einer **Ausnahmegenehmigung** im Sinne von § 12 Abs. 4 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 für 7 Bäume

Bescheid

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya vom 23. Jänner 1978, IX-N-8/24-1978, wurde die Lindenallee auf den Grundstücken Nr. 1460/1 und 1464, KG Waidhofen an der Thaya zum Naturdenkmal erklärt.

Die Eintragung in das Naturdenkmalbuch des Verwaltungsbezirkes Waidhofen an der Thaya ist unter dem Einlageblatt 51 erfolgt.

Hiezu ergeht folgender

Spruch

- I) **Widerruf** der Erklärung zum Naturdenkmal gemäß § 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000

Die Erklärungen zum Naturdenkmal der Linden Nr. 147496 und 147520 werden widerrufen.

II) Ausnahmegenehmigung

Die Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya gestattet die Schlägerung der Bäume Nr. 280403, 280406, 280418, 147492, 147476, 147498 und 147499 unter Einhaltung folgender Auflagen:

1. Ersatzpflanzung jeweils eines Solitärbaumes (Linde) nach vorherigem Materialaustausch.
2. Die Durchführung der Schlägerungsmaßnahmen ist nach deren Abschluss, spätestens jedoch nach erfolgter Ersatzpflanzungen unter Bekanntgabe der **Neunummerierung** der Bäume der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya bekannt zu geben.

Rechtsgrundlagen

§§ 12 Abs. 4 sowie Abs. 8 und 24 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000, LGBl. 5500 i.d.g.F.

Begründung

Mit Schreiben vom 17. August 2012 teilte die Stadtgemeinde Waidhofen/Thaya mit, dass bei neun Bäumen schwere Mängel festgestellt wurden, die eine Gefährdung von Personen und Sachen darstellen. Weiters haben die Sturmereignisse am 28. Juni und am 6. August 2012 teilweise erhebliche Schäden verursacht.

Aufgrund dieses Schreibens wurde die fachliche Stellungnahme des naturschutzfachlichen Amtssachverständigen eingeholt. Dieses Gutachten wurde den Parteien mit Schreiben vom 4. September 2012 nachweislich zur Kenntnis gebracht, weshalb auf die Wiederholung verzichtet wird.

Die NÖ Umweltanwaltschaft teilte mit Schreiben vom 11. September 2012 mit, dass in Anbetracht des vorgelegten naturschutzfachlichen Gutachtens gegen die Erteilung der beabsichtigten Ausnahmegewilligung bei gleichzeitiger Vorschreibung von Ersatzpflanzungen mit Solitärbäumen der Baumart Linde kein Einwand erhoben wird. Gegen den Widerruf der Naturdenkmalerklärung der Bäume Nr. 147496 und 147520 wird aus den im naturschutzfachlichen Gutachten angeführten Gründen ebenfalls kein Einwand erhoben.

zu I) Widerruf:

Gemäß § 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 ist die Erklärung zum Naturdenkmal – unter anderem – zu widerrufen, wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Da die gegenständlichen Bäume praktisch abgestorben sind und entweder in exponierter oder verkehrstechnisch ungünstiger Lage situiert sind, war ihre Erklärung zum Naturdenkmal aufgrund der bestehenden Sach- und Rechtslage zu widerrufen.

zu II) Ausnahmegenehmigung:

Das Gutachten des Sachverständigen für Naturschutz lautet in seiner Kernaussage dahingehend, dass die 7 angeführten Bäume in ihrer Vitalität soweit beeinträchtigt sind, dass die Gefahr des Umbrechens besteht.

Durch die Vorschreibung der Ersatzpflanzungen wird der Bestand des gegenständlichen Naturdenkmals langfristig gesichert.

Aufgrund der bestehenden Sach- und Rechtslage sowie der obigen Ausführungen und in Entsprechung des Antrages war somit spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 14,30

Ergeht weiters an

Ergeht an:

1. die Umweltschutzkanzlei des Landes Niederösterreich, 3109 St. Pölten (zur Zahl: NÖ UA-161812/001)

Für den Bezirkshauptmann

(Mag. Griesler)

Dieser Bescheid
ist rechtskräftig
19. Nov. 2012
Pöchl

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT WAIDHOFEN AN DER THAYA
Fachgebiet Umweltrecht
3830 Waidhofen an der Thaya, Aignerstraße 1



Bezirkshauptmannschaft Waidhofen/Thaya, 3830

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya
z. H. des Bürgermeisters
Hauptplatz 1
3830 Waidhofen an der Thaya

WTW3-N-0410/005
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: umwelt.bhwt@noel.gv.at
Fax 02842/9025-40281 Internet: <http://www.noel.gv.at/bh>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0058483

Bezug	Bearbeiterin	02842 9025	Durchwahl	Datum
	Strohmayer Claudia	40286		01.07.2014

Betrifft

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya; Naturdenkmal "Lindenallee", Einlageblatt Nr. 51, KG Waidhofen an der Thaya, Widerruf der Erklärung zum Naturdenkmal gemäß § 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 - **Baum Nr. 147465** auf dem GSN 1460/1

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Waidhofen/Thaya widerruft die Erklärung zum Naturdenkmal des für den auf dem Grundstück Nr. 1460/1, KG Waidhofen an der Thaya, stockenden Baumes Nr. **147465** der oben angeführten, unter Naturdenkmalschutz stehenden Lindenallee.

Rechtsgrundlagen

§§ 12 Abs. 8 und 24 NÖ Naturschutzgesetz 2000 – NÖ NSchG, LGBl. 5500

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen/Thaya vom 23. Jänner 1978, Zahl IX-N-8/24-1978, wurde die Lindenallee auf den Grundstücken Nr. 1460/1, 1464/1 und 1464/2, KG Waidhofen an der Thaya zum Naturdenkmal erklärt.

Mit Schreiben vom 6. Mai 2014 ersuchte die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya um Widerruf der Erklärung zum Naturdenkmal im Sinne von § 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 für den Baum Nr. **147465**.

Aufgrund dieses Schreibens hat der Amtssachverständige für Naturschutz nach Durchführung eines Lokalaugenscheines in seiner gutachtlichen Stellungnahme vom 15. Mai 2014 unter anderem festgestellt, dass der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen und Sachen darstellt.

Dieses Gutachten wurde den Verfahrensparteien im Rahmen des Parteiengehörs vom 20. Mai 2014 zur Kenntnis gebracht, weshalb auf eine Wiederholung des Inhalts verzichtet wird. Es erfolgten keine Stellungnahmen.

Rechtlich wird Folgendes ausgeführt:

Gemäß § 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 ist die Erklärung zum Naturdenkmal u.a. dann zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt.

Aufgrund standraumtechnischer Gründe ist eine Nachpflanzung des Baumes nicht zielführend, weshalb für den Baum Nr. 147465 die Naturdenkmaleigenschaft aufgehoben wurde.

Da der Baum aufgrund seines Gesundheitszustandes eine zu geringe Restwandstärke aufweist und somit die Bruchsicherheit nicht mehr gegeben ist, stellt er eine Gefährdung für Personen und Sachen dar, weshalb auf Grund der zwingenden Gesetzesbestimmung des § 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 spruchgemäß zu entscheiden war.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Gebühr für die Beschwerde beträgt € 14,30.

Ergeht an:

1. NÖ Umweltanwaltschaft, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten

Der Bezirkshauptmann
Mag. K e m e t m ü l l e r

Dieser Bescheid ist in
Rechtskraft erwachsen.
Waidhofen an der Thaya, 12.8.2014

